

# **Polizeireglement DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck .....	4
§ 2 Grundsatz .....	4
<b>II. GEMEINDEPOLIZEI .....</b>	<b>4</b>
§ 3 Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei und Fluraufsicht .....	4
§ 4 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) .....	5
§ 5 Kosten .....	5
§ 6 Vollzugshilfe .....	5
§ 7 Anordnung .....	5
§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfe .....	5
§ 9 Gebrauch von Waffen .....	5
§ 10 Befristeter Platzverweis .....	6
<b>III. ÖFFENTLICHE ORDNUNG .....</b>	<b>6</b>
§ 11 Grundsatz .....	6
§ 12 Feuerwerk und Knallkörper .....	6
§ 13 Schiessen .....	6
§ 14 Verkehrsbehinderung .....	6
§ 15 Motorfahrzeuge und Maschinen .....	7
§ 16 Hydranten und Brunnen .....	7
§ 17 Gruben und Schächte, Einzäunungen, Farbanstriche .....	7
§ 18 Öffentliches Ärgernis .....	7
§ 19 Abschleppen von Fahrzeugen .....	7
§ 20 Temporäre Verkehrsanordnungen .....	7
§ 21 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge .....	8
<b>IV. LÄRMBEKÄMPFUNG .....</b>	<b>8</b>
§ 22 Grundsatz .....	8
§ 23 Nachtruhe .....	8
§ 24 Haus- und Gartenarbeiten .....	8
§ 25 Apparate und Musikinstrumente .....	8

§ 26 Spiel und Sport.....	9
<b>V. ALLMEND, FLUR UND WALD.....</b>	<b>9</b>
§ 27 Allgemeines.....	9
§ 28 Allmend .....	9
§ 29 Verunreinigungen, Deponien und Littering.....	9
§ 30 Lichtemissionen.....	9
§ 31 Pflanzen, Gartenfrüchte, Holz und Feuer.....	10
§ 32 Grundstücke und Anlagen.....	10
§ 33 Gehen, Fahren und Reiten im Wald und auf Gemeindestrassen.....	10
§ 34 Verkehr.....	10
§ 35 Sammelstellen.....	10
<b>VI.FASNACHT .....</b>	<b>11</b>
§ 36 Fasnachtsordnung.....	11
§ 37 Fasnachtsliteratur.....	11
<b>VII. PLAKATE .....</b>	<b>11</b>
§ 38 Anbringen, Entfernen und Abreißen von Plakaten.....	11
<b>VIII. WEITERE ERLASSE.....</b>	<b>11</b>
§ 39 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts .....	11
§ 40 Weitere Gemeindevorschriften.....	11
<b>IX.Verfahrens- und Strafbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
§ 41 Bewilligungen .....	12
§ 42 Bewilligungsgebühr .....	12
§ 43 Strafbestimmungen .....	12
§ 44 Ordnungsbussenverfahren.....	12
§ 45 Anzeigeberechtigung.....	12
§ 46 Wiederinstandstellung, Unterlassung, Schadenersatz und Ersatzvornahme.....	13
<b>X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
§ 47 Vollzug.....	13
§ 48 Änderung bestehenden Rechts.....	13
§ 49 Aufhebung bisherigen Recht .....	13
§ 50 Inkrafttreten .....	13

# Polizeireglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, insbesondere die Gebiete

- Gemeindepolizei
- Öffentliche Ordnung
- Lärmbekämpfung
- Allmend, Flur und Wald
- Fasnacht
- Plakate

sowie die Ahndung der Verletzung polizeilicher Vorschriften.

### § 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat, bei notwendigen Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup> Zur Wahrung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

## II. GEMEINDEPOLIZEI

### § 3 Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei und Fluraufsicht

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberwil führt eine eigene Gemeindepolizei.

<sup>2</sup> Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, des kantonalen Polizeigesetzes sowie des vorliegenden Reglements.

<sup>3</sup> Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen hin.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Sicherheitsdienst beschliessen und regeln.

<sup>5</sup> Die Fluraufsicht kümmert sich in der Gemeinde um die Belange in Feld, Wald und Flur und führt entsprechende Kontrollen durch.

<sup>6</sup> Die Gemeindepolizei versieht ihren Dienst in Uniform und trägt bei der Verrichtung ihres Dienstes eine Schusswaffe. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von dieser Regel anordnen.

#### **§ 4 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)**

<sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

<sup>2</sup> Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich und verhältnismässig sind.

#### **§ 5 Kosten**

<sup>1</sup> Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

<sup>2</sup> Kostenersatz kann verlangt werden:

- Von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen.
- Von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.
- Bei vorsätzlichen falschen Alarmen
- Bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen
- Bei Piketteinsätzen
- Für das Sicherstellen von Fahrzeugen
- Für das Anbringen einer Wegfahrsperrre an Fahrzeugen
- Für das Zustellen von Urkunden

<sup>3</sup> Die Höhe des Kostenersatzes wird in der Gebührenordnung geregelt.

#### **§ 6 Vollzugshilfe**

Die Gemeindepolizei und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

#### **§ 7 Anordnung**

<sup>1</sup> Polizeilichen Anordnungen sind Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.

#### **§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfe**

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen -soweit zumutbar- verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

#### **§ 9 Gebrauch von Waffen**

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes.

## **§ 10 Befristeter Platzverweis**

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert oder wenn gegenüber Beteiligten von Unfällen und Verbrechen Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte zu nehmen ist.

<sup>2</sup> Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind oder wenn gegenüber Beteiligten von Unfällen und Verbrechen Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte zu nehmen ist.

## **III. ÖFFENTLICHE ORDNUNG**

### **§ 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

<sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen sind lärmige Tätigkeiten untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für bestimmte öffentliche Plätze auszusprechen. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

### **§ 12 Feuerwerk und Knallkörper**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper ist nur an der Bundesfeier 31. Juli / 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ausnahmsweise darüber hinaus das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

### **§ 13 Schiessen**

<sup>1</sup> Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball, Schreckschusswaffen etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

<sup>2</sup> Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.

<sup>3</sup> Für die Jagd gilt das kantonale Jagdgesetz.

<sup>4</sup> Vorbehalten sind die Dienstordnungen von Polizei und Armee.

### **§ 14 Verkehrsbehinderung**

<sup>1</sup> Pflanzen und Gartenanlagen dürfen den Strassenverkehr nicht beeinträchtigen. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

<sup>2</sup> Der Abstand der Bäume von der Strassenlinie sowie das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern ist im Verkehrsflächenreglement der Gemeinde Oberwil geregelt.

## **§ 15 Motorfahrzeuge und Maschinen**

Unterhalts-, Reparatur-, Wasch- und Reinigungsarbeiten an Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Maschinen dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht vorgenommen werden, auf privaten Strassen und Plätzen nur, sofern diese so gestaltet sind, dass das Versickern des Abwassers verhindert wird.

## **§ 16 Hydranten und Brunnen**

<sup>1</sup> Unberechtigtes Benützen von Hydranten ist verboten.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, die öffentlichen Brunnen und deren Ableitungsröhren zu verstopfen.

## **§ 17 Gruben und Schächte, Einzäunungen, Farbanstriche**

<sup>1</sup> Gruben, Schächte, Vertiefungen, Baustellen und dergleichen sind wenn immer möglich abzudecken und in jedem Fall genügend zu sichern. Das mutwillige Öffnen oder Entfernen von Abdeckungen, Deckeln und Verschlüssen ist verboten.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

## **§ 18 Öffentliches Ärgernis**

<sup>1</sup> Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

<sup>2</sup> Aufdringliches Betteln oder Betteln als Mitglied einer Bande auf öffentlichem Grund ist verboten.

## **§ 19 Abschleppen von Fahrzeugen**

<sup>1</sup> Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, werden durch die zuständige Behörde entfernt, wenn der Halter oder die Halterin nicht innert nützlicher Frist kontaktiert werden kann oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.

<sup>2</sup> Schneeräumung verhindernde Fahrzeuge auf öffentlichem Grund werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.

<sup>3</sup> Die anfallenden Kosten werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.

## **§ 20 Temporäre Verkehrsanordnungen**

<sup>1</sup> Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und – plätzen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

<sup>2</sup> Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre Fahrzeuge.

## **§ 21 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge**

<sup>1</sup> Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.

<sup>2</sup> Sämtliche Fluggeräte gemäss Absatz 1 dürfen im Siedlungsgebiet jedoch nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund betrieben werden, wobei der Betrieb nur bei Tageslicht und frühestens werktags ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und ab 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bundesrechts Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen im Rahmen von Artikel 17 Absatz 2 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.

## **IV. LÄRMBEKÄMPFUNG**

### **§ 22 Grundsatz**

<sup>1</sup> Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

<sup>2</sup> Für Industrie, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

### **§ 23 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 06.00 Uhr, Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

### **§ 24 Haus- und Gartenarbeiten**

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Fräsen, Benützen von Hochdruckreiniger, maschinelles Häckseln etc. sind nur von Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Arbeiten.

### **§ 25 Apparate und Musikinstrumente**

<sup>1</sup> Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und anderweitige Lärmquellen dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft und Dritte nicht übermässig störend wirken.

<sup>2</sup> Bei öffentlichen Anlässen im Freien dürfen Geräte zur Tonverstärkung nur mit Bewilligung und während der bewilligten Zeiten in Betrieb gesetzt werden. Dies gilt auch für Lautsprecher und andere akustische Mittel zum Zweck der Werbung.

<sup>3</sup> Für öffentliche Anlagen gelten die Benutzungsordnungen.

## **§ 26 Spiel und Sport**

<sup>1</sup> Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind Sonntag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Freitag und Samstag von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet. Für öffentliche Anlagen kann der Gemeinderat spezielle Anordnungen erlassen. Für sportliche Wettkämpfe kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

<sup>2</sup> Bei der Benutzung der öffentlichen Schul- Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benutzungsordnung zu beachten. Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und über die Gemeindepolizei an den Gemeinderat zu verzeigen.

<sup>3</sup> Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist das Schlitteln nur gestattet, sofern diese vom Gemeinderat entsprechend gekennzeichnet und für Motorfahrzeuge gesperrt sind.

## **V. ALLMEND, FLUR UND WALD**

### **§ 27 Allgemeines**

Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

### **§ 28 Allmend**

Das Campieren und Aufstellen von Zelten und Wohnwagen usw. auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

### **§ 29 Verunreinigungen, Deponien und Littering**

<sup>1</sup> Die Verunreinigung von Strassen, Trottoirs, Wegen, Plätzen, Feld, Wald, Gewässern und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch das Lagern von Materialien, durch Wegwerfen und Deponieren von Abfällen aller Art, ist verboten.

<sup>2</sup> Das Lagern von oder das Arbeiten mit Werkzeugen, Materialien und Stoffen, soweit die Gesundheit unbeteiligter Dritter gefährdet und die Nachbarschaft sonst wie Gefahren ausgesetzt oder belästigt wird, ist verboten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art, wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen etc. ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen oder wegzuworfen.

<sup>4</sup> Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend Instand zu stellen oder zu reinigen. Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder durch Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden oder der Organisierenden des Anlasses.

### **§ 30 Lichtemissionen**

<sup>1</sup> Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.

<sup>2</sup> Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen mittels Laserpointern etc. untersagt.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbeleuchtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen erteilen.

### **§ 31 Pflanzen, Gartenfrüchte, Holz und Feuer**

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund sind Bäume und Pflanzen aller Art sowie Einrichtungen, die zu ihrem Schutze dienen, unbehelligt zu lassen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Aneignung wildwachsender Pflanzen und Früchte und dergleichen ist in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

<sup>3</sup> Das Abbrennen von dürrem Gras und Sträuchern auf Feldern, an Wegrändern und Böschungen ist verboten.

<sup>4</sup> Beim Feuern in Feld und Wald ist darauf zu achten, dass Bäume, Sträucher und Pflanzen keinen Schaden nehmen. Das Feuer ist zu überwachen und vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.

### **§ 32 Grundstücke und Anlagen**

Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten. Es darf von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen.

### **§ 33 Gehen, Fahren und Reiten im Wald und auf Gemeindestrassen**

<sup>1</sup> Betreffend Gehen, Fahren und Reiten im Wald richten sich die Zuständigkeiten des Gemeinderates nach den Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Jungwuchs und Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Strassenverkehrsgesetzgebung Reitverbote auf Gemeindestrassen erlassen.

### **§ 34 Verkehr**

Der ruhende und der fahrende Verkehr werden von der Gemeindepolizei nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde kontrolliert.

### **§ 35 Sammelstellen**

<sup>1</sup> Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur während der Zeiten gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.

<sup>2</sup> Es dürfen nur diejenigen Gegenstände entsorgt werden, für welche die Sammelstelle bestimmt ist.

## **VI. FASNACHT**

### **§ 36 Fasnachtsordnung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt jährlich eine Fasnachtsordnung, in der er die zu beachtenden Vorschriften festlegt.

<sup>2</sup> Vier Wochen vor der «Basler Fasnacht» sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. An den drei der «Basler Fasnacht» folgenden und festgelegten «Bummelsonntagen» ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

<sup>3</sup> Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Jede Gefährdung von Personen und Sachen ist verboten.

### **§ 37 Fasnachtsliteratur**

Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen müssen deutlich und vollständig den Namen des Verantwortlichen oder der Druckerei tragen. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, können beschlagnahmt werden.

## **VII. PLAKATE**

### **§ 38 Anbringen, Entfernen und Abreissen von Plakaten**

<sup>1</sup> Das Anbringen und Entfernen von Plakaten ist im Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement) und der dazu gehörenden Verordnung geregelt.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Plakate abzureissen, zu beschädigen oder zu verunstalten.

## **VIII. WEITERE ERLASSE**

### **§ 39 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts**

Eidgenössische und kantonale Erlasse, die polizeiliche Vorschriften enthalten, bleiben vorbehalten.

### **§ 40 Weitere Gemeindevorschriften**

Vorbehalten bleiben ferner polizeiliche Vorschriften in anderen Gemeindereglementen.

## **IX. Verfahrens- und Strafbestimmungen**

### **§ 41 Bewilligungen**

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen ist der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.

<sup>2</sup> Bewilligungsgesuche sind in der Regel zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen.

<sup>3</sup> Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

<sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben kann zudem die Veranstaltung abgebrochen werden.

<sup>5</sup> Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet.

### **§ 42 Bewilligungsgebühr**

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1000.00 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

### **§ 43 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen folgende Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird verwarnet oder mit Geldbusse bis CHF 5'000.00 bestraft:

§ 7 Abs. 1, § 8, § 10, § 11, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 + 2, § 14 Abs. 1, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 + 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 + 2 + 4, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 1 + 2, § 26, § 27, § 28, § 29 Abs. 1 + 2 + 3, § 30 Abs. 1 + 2 + 3, § 31, § 32, § 33 Abs. 2 + 3, § 35, § 36, § 37, ~~§ 38 Abs. 2<sup>1</sup>~~, § 41 Abs. 5

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Organisations- und Verwaltungsreglement.

### **§ 44 Ordnungsbussenverfahren**

<sup>1</sup> Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei sowie die Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

<sup>4</sup> Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Von der Sicherheitsdirektion mit Entscheid vom 9. Dezember 2021 nicht genehmigt.

## **§ 45 Anzeigeberechtigung**

<sup>1</sup> Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

<sup>2</sup> Die Anzeige ist an die Gemeindepolizei zu richten.

## **§ 46 Wiederinstandstellung, Unterlassung, Schadenersatz und Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Unabhängig von der Verwarnung oder Busse besteht die Pflicht des Verursachers zur Wiederinstandstellung eines veränderten Zustandes, zur Unterlassung einer schädigenden, störenden Handlung oder Immission und zur Leistung von Schadenersatz.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die Arbeiten zur Wiederherstellung eines veränderten oder zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes auf Kosten des Verursachers ausführen zu lassen. Er hat diese Massnahme vorher anzuzeigen, soweit nicht Gefahr im Verzug ist.

# **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 47 Vollzug**

Der Gemeinderat kann Einzelheiten auf dem Verordnungsweg regeln.

## **§ 48 Änderung bestehenden Rechts**

- § 19 Abs. 1 des Reglements über die Antennenanlagen Gemeinde Oberwil vom 22. September 1988 wird wie folgt geändert:
- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 5'000.- geahndet.
- § 15 des Abfallreglements der Gemeinde Oberwil vom 10. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:
- Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft.
- § 8 des Reittier-Reglements der Gemeinde Oberwil vom 20. Januar 1994 wird wie folgt geändert:  
Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft.
- § 16 Abs. 1 des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Oberwil vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert: Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- § 47 des Verkehrsflächenreglements der Gemeinde Oberwil vom 22. September 2005 wird wie folgt geändert: Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft.

## **§ 49 Aufhebung bisherigen Recht**

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement vom 20. November 1980 und 4. April 1981.

## **§ 50 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2021 beschlossen.

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 9. Dezember 2021 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 3 vom 10. Januar 2022 auf den 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt

Oberwil, 10. Januar 2022

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser  
Gemeindepräsident

André Schmassmann  
Leiter Gemeindeverwaltung